



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. März 2020

Seite 1 von 2

An die  
Dezernate 55 und 56  
der Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen III A 4-8826/Ki  
bei Antwort bitte angeben

Herr Kipper  
Telefon 0211 855-3514  
Telefax 0211 855-3705  
thomas.kipper@mags.nrw.de

Nachrichtlich  
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)  
Verband der TÜV e. V. (VdTÜV)

## **ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen während der Coronavirus-Pandemie**

Reduzierte Prüfkapazitäten einer ZÜS aufgrund der Coronavirus-  
Pandemie

Anlagen: Informationsschreiben für Betreiber überwachungsbedürf-  
tiger Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Coronavirus-Pandemie hat u. a. zur Folge, dass ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 18 (1) Satz 1 bzw. Anhang 2 BetrSichV, aufgrund reduzierter Prüfkapazitäten der ZÜSn, ggf. nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden können. Rückfragen zum Umgang mit fälligen, jedoch zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie nicht durchführbaren ZÜS-Prüfungen, sind sowohl seitens der Betreiber solcher Anlagen an die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen, als auch seitens der ZÜSn (über den VdTÜV) an den Leiter der LASI AG 3 herangetragen worden.

In diesem Zusammenhang wurde ein Informationsschreiben zur Übersendung an die Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen in

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Nordrhein-Westfalen erstellt. Dieses Informationsschreiben basiert auf den Antworten des Leiters der LASI AG 3 auf die vom VdTÜV an ihn übersandten Fragestellungen. Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen werden gebeten, Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen im Bedarfsfall entsprechend der Anlage dieses Erlasses zu informieren.

Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage, deren Prüffrist aufgrund Coronavirus-Pandemie bedingter, unzureichender Prüfkapazitäten der beauftragten ZÜS überschritten wurde, haben den Bezirksregierungen die in der Anlage zu diesem Erlass beschriebenen Informationen und Dokumente zu übermitteln. Kann der Betreiber diese nicht beibringen, werden die Bezirksregierungen gebeten, entsprechend der mit Erlass vom 18.06.2018 (Az. III A 4-8820.2/Ki) eingeführten Prozessbeschreibungen vorzugehen.

Eine aktive Meldung fälliger, aufgrund der Coronavirus-Pandemie zurzeit nicht fristgerecht durchführbarer ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen, an die zuständige Bezirksregierung durch die betreffende ZÜS, ist nicht erforderlich.

Mein per E-Mail an die Bezirksregierungen übersandter Erlass vom 16.03.2020 (Az. III A 4-8826/Ki) wird durch diesen Erlass präzisiert.

Die Regelungen dieses Erlasses gelten nicht

- für Prüfungen vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV sowie
- für Prüfungen im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV.

Im Auftrag  
gez. Thomas Kipper